

	VDE-AR-N 4001	VDE
	Dies ist eine VDE-Anwendungsregel im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach der Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	FNN

Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet.

ICS 03.100.30; 29.240.01

Konsultationsbeiträge
bis 2026-08-26

Entwurf

Vorgesehen als Ersatz für
VDE-AR-N 4001
(VDE-AR-N 4001):2020-03

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

Requirements on the qualification and organisation of companies for operation of electrical power networks

Renseignements sur la qualification et l'organisation pour les opérateurs des réseaux électriques

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf für eine VDE-Anwendungsregel mit Erscheinungsdatum 2026-06-26 wird öffentlich konsultiert.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des VDE-Verlags unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fnn@vde.com in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.vde.com/fnn-stellungnahme abgerufen werden.

Der VDE behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite des VDE (www.vde.com/fnn) zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Es wird gebeten, mit den Konsultationsbeiträgen zu diesem Entwurf für eine VDE-Anwendungsregel jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 11 Seiten

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn der VDE-Anwendungsregel ist ...

Inhalt		Seite
Vorwort.....		3
1 Anwendungsbereich.....		4
2 Normative Verweisungen.....		4
3 Begriffe.....		4
4 Grundsätzliche Anforderungen.....		5
5 Aufgaben und Tätigkeitsfelder.....		5
6 Organisation.....		6
6.1 Allgemeines.....		6
6.2 Aufbauorganisation.....		6
6.3 Ablauforganisation.....		7
6.4 Dokumentation.....		7
7 Personal.....		7
7.1 Personalqualifikation.....		7
7.2 Technische Führungskraft.....		7
7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse.....		7
7.2.2 Qualifikation.....		8
7.2.3 Fort- und Weiterbildung.....		8
7.3 Technisches Fachpersonal.....		8
7.3.1 Verantwortung und Befugnisse.....		8
7.3.2 Qualifikation.....		8
7.3.3 Fort- und Weiterbildung, Unterweisung.....		8
7.4 Bestellte/beauftragte Personen.....		9
7.5 Leiharbeitnehmer/Arbeitnehmerüberlassung.....		9
8 Vertragspartner.....		9
8.1 Auswahl des Vertragspartners.....		9
8.2 Überwachung des Vertragspartners.....		10
8.3 Mitarbeiter des Vertragspartners.....		10
9 Technische Ausstattung.....		10
Literaturhinweise.....		11

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) erarbeitet und wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Für dieses Dokument ist die vom Lenkungskreis Netztechnik/Netzbetrieb gegründete Projektgruppe „Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)“ des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) zuständig.

Das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) [1]¹ und seine Begründung fordern von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze die Erfüllung personeller, wirtschaftlicher und technischer Voraussetzungen, um eine möglichst sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung auf Dauer sicher zu stellen.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere eine ausreichende Qualifikation und Organisation, um eine sorgfältige Planung sowie Bau, Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Versorgungsanlagen und Betriebsmittel unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke sicherzustellen.

Die in dieser VDE-Anwendungsregel beschriebenen Anforderungen an Qualifikation, Organisation und Verantwortlichkeiten dienen der Umsetzung technischer Maßnahmen und tragen gleichzeitig dazu bei, die organisatorische Robustheit zu stärken, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Resilienz der Elektrizitätsversorgungsnetze geleistet wird [2].

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. VDE ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber VDE AR-N 4001:2020-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Anpassungen und Abstimmung mit dem aktuellen Regelwerk;
- b) Präzisierung der Verantwortlichkeiten und Befugnisse sowie die Qualifikation der technischen Führungskraft.

¹ Die Zahlen in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Literaturhinweise.

1 Anwendungsbereich

Diese VDE-Anwendungsregel enthält Anforderungen an die Qualifikation des Personals und die Organisation für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des EnWG [1]. Ziel ist es, eine Grundlage zur sicheren Energieversorgung im Sinne des EnWG [1] zu schaffen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10), *Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen*

VDE-AR-N 4143-1, *Sicherheit in der Stromversorgung – Teil 1: Krisenmanagement des Netzbetreibers*

VDE-AR-N 4143-2, *Sicherheit in der Stromversorgung – Teil 2: Risikomanagement des Netzbetreibers*

VDE-AR-N 4201, *Netzdokumentation*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>;
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>.

3.1

Elektrizitätsversorgungsnetz

elektrische Energieanlagen zur Fortleitung oder Abgabe von elektrischer Energie im Sinne von § 3 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 17 EnWG [1]

3.2

Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen

alle oder Teile der in Abschnitt 5 aufgeführten Aufgaben und Tätigkeitsfelder

3.3

Vertragspartner

3.3.1

Betriebsführer

Unternehmen, die eigenverantwortlich die technische Betriebsführerschaft des gesamten Elektrizitätsversorgungsnetzes oder Teile davon übernehmen, wobei die Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 sowie die diesbezügliche Verantwortung durch einen entsprechenden Vertrag beschrieben sind

3.3.2

Dienstleister

jemand, der eine Dienstleistung erbringt

Anmerkung 1 zum Begriff: Hier z. B. Unternehmen, die im Auftrag Aufgaben für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach 3.2 durchführen, wobei die Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 durch einen entsprechenden Vertrag beschrieben sind.

3.3.3

Kooperationspartner

Partner bei einer wirtschaftlichen Unternehmung

4 Grundsätzliche Anforderungen

Im Rahmen der nachfolgenden Regelungen bleibt die Unternehmensleitung gesamtverantwortlich (Betreiberverantwortung).

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 über eine angemessene personelle, technische und finanzielle Ausstattung für eine sichere Aufbau- und Ablauforganisation verfügen. Das ist die Grundlage für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Elektrizitätsversorgungsnetze. Die gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Forderungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen eingehalten werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn insbesondere die Regeln des VDE eingehalten werden (§ 49 (2) EnWG [1]).

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss mindestens über eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft nach 7.2 verfügen, sofern nicht die gesamte technische Betriebsführung an ein oder mehrere qualifizierte Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach 3.2 mit eindeutigen Abgrenzungen vergeben wird. In diesem Fall müssen alle Anforderungen dieser VDE-Anwendungsregel von dem oder den für die Betriebsführung beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich erfüllt werden.

Soweit mehrere technische Führungskräfte jeweils für Teilaufgabengebiete verantwortlich sind, müssen die Aufgaben und Tätigkeitsfelder eindeutig abgegrenzt und im Unternehmen bekannt gegeben werden. Die Koordination der technischen Führungskräfte muss durch die Unternehmensleitung sichergestellt werden.

Bei der Beauftragung von Betriebsführern oder Dienstleistern müssen die Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 sowie die Verantwortung vertraglich vereinbart werden.

Kooperationspartner müssen die Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 sowie die Verantwortung und das Kooperationsgebiet vertraglich vereinbaren (z. B. in einem Kooperationsvertrag).

5 Aufgaben und Tätigkeitsfelder

Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Lage sein, grundsätzlich folgende relevanten Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:

- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Netzen, Anlagen, Betriebsmitteln (einschließlich Mess- und Zähltechnik) und den dazu gehörenden Hilfs-, Steuer- und Nebeneinrichtungen mit zugehöriger Dokumentation;
- Führen einer Netzdokumentation nach VDE-AR-N 4201;
- Netzführung (Überwachung, Steuerung, Spannungshaltung, Blindleistungshaushalt, Frequenzhaltung);
- Organisation und Durchführung eines Entstörungsmanagements einschließlich Entstörungsdienst (VDE FNN Hinweis Entstörungsmanagement [4]);
- Organisation und Durchführung eines Risikomanagements nach VDE-AR-N 4143-2;
- Organisation und Durchführung eines Krisenmanagements nach VDE-AR-N 4143-1;
- Grundstücksmanagement einschließlich Grundstücks- und Wegerechten;
- sachgerechte Auswahl und Überwachung von Lieferungen und Leistungen;
- Material- und Lagerwirtschaft;

- Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten (z. B. Veröffentlichung der technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss und für Messeinrichtungen nach EnWG [1]);
- Führen eines Installateurverzeichnisses nach NAV [3]
- Bearbeiten von Vertrags-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten;
- Sicherstellung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz;
- Sicherstellung der fachgerechten Qualifikation des Personals (z. B. Fort- und Weiterbildung, Schulungen);
- Sicherstellung der IT-Sicherheit (Fernwirk- und Leittechnik).

Einzelne Aufgaben bzw. Tätigkeitsfelder dürfen ggf. auch von qualifizierten Dienstleistern erbracht werden. In diesem Fall müssen die Aufgaben und Tätigkeitsfelder eindeutig festgelegt und abgegrenzt werden. Unbeschadet davon behält die Unternehmensleitung hierfür die Betreiberverantwortung.

6 Organisation

6.1 Allgemeines

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 seine Organisationsstruktur so gestalten, dass alle Aufgaben und Tätigkeitsfelder sicher organisiert, ausgeführt und überwacht werden. Bei der Gestaltung der Organisation müssen die relevanten Aufgaben und Tätigkeitsfelder, die Größe des Netzgebietes und die durch eigene Mitarbeiter oder Vertragspartner nach 3.3 zu erbringenden Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Die technische Führungskraft muss die Anwendung und Wirksamkeit aller getroffenen Regelungen in angemessenen Zeitabständen überprüfen. Werden dabei Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den dokumentierten Regelungen erkannt, müssen diese unverzüglich behoben werden.

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 durch geeignete Kommunikation und die entsprechende Organisation sicherstellen, dass wichtige Informationen und Meldungen jederzeit entgegengenommen und an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet werden können [4].

6.2 Aufbauorganisation

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 über eine geeignete, transparente und überschneidungsfreie Aufbauorganisation verfügen.

Dazu zählt insbesondere:

- die Aufgabenverteilung (z. B. in einem Organisationsplan);
- die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten insbesondere der Führungskräfte (z. B. in einem Geschäftsverteilungsplan);
- die Vertretungsregelungen;
- die Organisation des Entstörungsmanagements einschließlich des Entstörungsdienstes;
- die Organisation des Krisenmanagements;
- das Beauftragtenwesen.

Die Anforderungen an eine derartige Organisation ergeben sich aus:

- Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften;
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere das VDE-Vorschriftenwerk.

6.3 Ablauforganisation

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 auf der Grundlage seiner Aufbauorganisation, die zur Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder erforderlichen Arbeitsabläufe festlegen. Dabei müssen Schnittstellen, die durch innerbetrieblich abgegrenzte Aufgaben und Tätigkeitsfelder, bei Kooperationen mehrerer Unternehmen oder durch Einschaltung von Dienstleistern entstehen, widerspruchsfrei geregelt werden. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung einzelner Tätigkeiten erfordert, müssen hierfür konkretisierende Arbeitsanweisungen erstellt werden. Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Ablauforganisation müssen festgelegt werden. Dabei müssen auch der Qualifikationsstand, die Anzahl und die betriebliche Erfahrung der für die Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten einzusetzenden Mitarbeiter definiert werden. Zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebes müssen die Ausfälle einzelner Personen, z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Störungen.

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Elektrizitätsversorgungsnetze muss der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 geeignete ablauforganisatorische Maßnahmen dokumentieren. Das gilt insbesondere für Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, z. B. bei Störungen. Es müssen ablauforganisatorische Maßnahmen erstellt werden, die eine Behebung der Störung und die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes sicherstellen. Die Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation muss ausgewertet werden, und es müssen

- die Ursachen für die Störung festgestellt werden,
- Korrektur- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen festgelegt werden und
- Kontrollen zur Wirksamkeit der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Dokumentation

Zum Nachweis der sach- und fachgerechten Durchführung der in Abschnitt 5 festgelegten Aufgaben und Tätigkeitsfelder müssen geeignete Dokumentationen erstellt werden.

Die Dokumentationen müssen durch die in der Aufbau- und Ablauforganisation festgelegten Verantwortlichen regelmäßig überprüft werden.

Die relevanten Dokumentationen sowie der Schriftverkehr müssen nach den gesetzlichen Vorschriften, Genehmigungsbescheiden, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbewahrt werden. Gibt es keine entsprechenden Vorgaben, so müssen vom Unternehmen die Aufbewahrungszeiträume schriftlich festgelegt werden.

7 Personal

7.1 Personalqualifikation

Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeitsfeldern darf nur an solche Mitarbeiter erfolgen, die hierfür ausreichend qualifiziert sind. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.2 Technische Führungskraft

7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Die technische Führungskraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder im Sinne des Abschnittes 5 verantwortlich. Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Tätigkeitsfelder im technischen Bereich einräumen. Die technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können. Es

muss sichergestellt werden, dass der technischen Führungskraft das Recht eingeräumt wird, sich bei Anliegen direkt an die Unternehmensleitung zu wenden.

Die technische Führungskraft muss zur Erfüllung der genannten Aufgaben und Tätigkeitsfelder jederzeit auf das erforderliche Fachpersonal zugreifen können.

Auch außerhalb ihrer zugeordneten Aufgaben und Tätigkeitsfelder im Sinne des Abschnittes 5 müssen der technischen Führungskraft die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden.

7.2.2 Qualifikation

Die technische Führungskraft muss Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse für die ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder verfügen.

Die Anforderung an die fachliche Ausbildung für die technische Führungskraft ist grundsätzlich erfüllt durch einen der nachfolgend genannten Abschlüsse des jeweiligen Arbeitsgebietes der Elektrotechnik:

- staatlich geprüfte/r Techniker/in;
- Industriemeister/in;
- Handwerksmeister/in;
- Diplomingenieur/in, Bachelor oder Master.

Die technische Führungskraft muss über eine qualifizierte, grundsätzlich dreijährige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im ihr übertragenen Verantwortungsbereich (z. B. Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Energieanlagen) verfügen.

7.2.3 Fort- und Weiterbildung

Die technische Führungskraft muss sich für die ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder fortbilden. Die Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Die technische Führungskraft muss über Kenntnisse der aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder verfügen.

7.3 Technisches Fachpersonal

7.3.1 Verantwortung und Befugnisse

Das technische Fachpersonal ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Technisches Fachpersonal im Sinne dieser Definition sind Ingenieure, Techniker, Meister, Facharbeiter oder sonstige Personen (mit entsprechender Qualifikation), die vom Unternehmen dazu beauftragt sind.

7.3.2 Qualifikation

Das technische Fachpersonal muss über die für die Durchführung seiner Fachaufgaben erforderliche Ausbildung, Erfahrungen und Kenntnisse der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der DGUV-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, verfügen.

Das technische Fachpersonal muss in der Lage sein, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen sowie mögliche Gefahren erkennen und beseitigen zu können.

7.3.3 Fort- und Weiterbildung, Unterweisung

Das technische Fachpersonal muss sich durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Unterweisungen im Bereich der wahrzunehmenden Fachaufgaben weiterbilden. Dies muss dokumentiert werden. Der Betreiber

von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter entsprechend ihrem Aufgabengebiet über den jeweils gültigen Stand der für sie relevanten Rechtsvorschriften, DGUV-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, technischen Regeln und unternehmensinternen Anweisungen informiert bzw. unterwiesen werden. Der Zugriff auf diese Unterlagen muss jederzeit sichergestellt werden. Bei Unterweisungen müssen die Fristen aus den vorgenannten Regelungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

7.4 Bestellte/beauftragte Personen

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 in dem für sie vorgeschriebenen Umfang für den technischen Bereich schriftlich die folgenden Personen bestellen/beauftragen. Die Aufstellung ist beispielhaft und nicht abschließend:

- Technische Führungskraft (Abschnitt 5 muss berücksichtigt werden);
- Betriebsarzt;
- Fachkraft für Arbeitssicherheit;
- Sicherheitsbeauftragter;
- Ersthelfer;
- Gefahrgutbeauftragter;
- Betriebsbeauftragter für Abfall;
- Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz;
- Betriebsbeauftragter für Strahlenschutz;
- Aufsichtsführender zur Überwachung besonderer Gefahren nach DGUV Vorschrift 1 [5];
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustellV [6];
- Befähigte Person nach BetrSichV [7];
- IT-Sicherheitsbeauftragter.

Werden eigene, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Unternehmens bestellt/beauftragt, dürfen die Aufgaben auch als Zusatzaufgaben übertragen werden, sofern die Mitarbeiter dazu zeitlich in der Lage sind und keine Interessenskonflikte bei der Aufgabenerfüllung bestehen.

7.5 Leiharbeitnehmer/Arbeitnehmerüberlassung

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz [8] eingesetzte Leiharbeitnehmer müssen dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen, wie sie für die Ausübung dieser Tätigkeit an das eigene Personal gestellt werden. Die auftraggebenden Unternehmen sind zur Unterweisung, insbesondere auch bezüglich der DGUV-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, verpflichtet und weisungsbefugt.

8 Vertragspartner

8.1 Auswahl des Vertragspartners

Bei der Auswahl der Vertragspartner nach 3.3 (Betriebsführer, Dienstleister oder Kooperationspartner) und vor der Beauftragung muss der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen prüfen, ob der Vertragspartner geeignet ist, die angebotene Leistung zu erbringen. Es ist festzustellen, ob der Vertragspartner

- die erforderlichen organisatorischen, gesetzlichen und materiellen Anforderungen erfüllt,
- die Überwachung und Qualität der eigenen Tätigkeiten sicherstellen kann,
- für die auszuführenden Arbeiten ausreichend Personal mit der notwendigen Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt.

8.2 Überwachung des Vertragspartners

Die an einen Vertragspartner nach 3.3 vergebenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder müssen in erforderlichem Umfang überwacht werden. Die Überwachung darf auch durch geeignete Dritte durchgeführt werden. Die Überwachung muss dokumentiert werden. Die Beseitigung festgestellter Mängel muss innerhalb einer angemessenen Frist sichergestellt werden.

8.3 Mitarbeiter des Vertragspartners

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist gegenüber den Mitarbeitern des Vertragspartners nach 3.3 nicht weisungsbefugt. Ausgenommen hiervon sind betriebspezifische Hinweise, z. B. durch Einweisung in die Betriebsgefahren und zum Schutz vor besonderen Gefahrenquellen, sowie Hinweise zur Auftragsausführung. Das gilt ebenfalls bei offensichtlich erkennbaren Verstößen dieser Mitarbeiter gegen die DGUV-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie zur Verhinderung sicherheitswidriger Zustände.

9 Technische Ausstattung

Zur Durchführung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 gehört die Verfügbarkeit einer fach- und sachgerechten Ausstattung. Den Mitarbeitern müssen hierzu im erforderlichen Umfang Arbeitsmittel, Geräte und Material in funktionsfähigem und funktionssicherem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Netzdokumentation;
- Mess- und Prüfgeräte;
- Werkzeuge und Ausrüstung (z. B. Erdungseinrichtungen, Feuerlöscher);
- Arbeitsvorrichtungen (z. B. zum Betätigen von Schaltern, Auswechseln von Sicherungen);
- persönliche Schutzausrüstung;
- Fahrzeuge;
- IT- und Kommunikationseinrichtungen;
- Büro- und Sozialeinrichtungen;
- Zugang zum einschlägigen Vorschriftenwerk.

Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss selbst oder in Verbindung mit einem Vertragspartner nach 3.3 die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit sich die technische Ausstattung während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befindet. Hierzu müssen entsprechend den Erfordernissen Zustands- und Funktionsprüfungen durchgeführt und dokumentiert werden. Besondere Vorgaben der DGUV-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, für Leitern und Tritte) müssen berücksichtigt werden. Die Erfassung der gesamten technischen Ausstattung sowie die Verfolgung der Prüfungsintervalle muss sichergestellt werden.

Für den Einsatz im Störfall zur unmittelbaren Abwehr von Gefährdungen muss geeignete technische Ausstattung sowie Entstörmaterial vorgehalten werden. Die technische Ausstattung orientiert sich an Größe und Struktur des Netzgebietes.

Literaturhinweise

- [1] Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
- [2] Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), VDE FNN Hinweis Aufbau und Betriebs resilienter Stromnetzinfrastrukturen, Version 1.0, Juli 2025
- [3] Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist
- [4] Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), VDE FNN Hinweis Entstörungsmanagement - Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Betreiber von Stromnetzen, Version 1.0, Juli 2024
- [5] DGUV Vorschrift 1, Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- [6] Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist
- [7] Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- [8] Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist